VERORDNUNG (EWG) Nr. 645/82 DER KOMMISSION

vom 19. März 1982

zur Anwendung der Güteklasse „III" auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1982/83

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1116/81 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung Nr. 211/66/EWG des Rates vom 14. Dezember 1966 (3) wurden die gemeinsamen Qualitätsnormen unter anderem für Pfirsiche und Tafeltrauben durch eine Güteklasse „III" ergänzt. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1194/69 des Rates vom 26. Juni 1969 (4) wurden die gemeinsamen Qualitätsnormen unter anderem für Kirschen und Erdbeeren ebenfalls durch eine derartige Güteklasse ergänzt. In der Verordnung (EWG) Nr. 379/71 der Kommission vom 19. Februar 1971 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte (5) und der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission vom 27. Juli 1971 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1674/81 (7), wurde auch für diese Erzeugnisse eine Güteklasse „III" festgesetzt.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2764/77 des Rates vom 5. Dezember 1977 (8) wurde der Zeitraum, in dem die Güteklasse „III" bei bestimmten Obst- und Gemüsearten in Geltung gesetzt werden kann, bis zum 31. Dezember 1982 verlängert; infolgedessen ist die Anwendung auf diesen Zeitpunkt zu befristen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 darf die Güteklasse „III" nur dann angewandt werden, wenn die dieser Güteklasse entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind. Dies ist zur Zeit bei Zitronen, Tafeltrauben, Kirschen und Erdbeeren der Fall. In Anbetracht der erheblichen Produktionsschwankungen in den einzelnen Wirtschaftsjahren empfiehlt es sich, die Anwendung der Güteklasse „III" zu befristen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den gemeinsamen Qualitätsnormen vorgesehene Güteklasse „III" gilt für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, jeweils innerhalb der dort angegebenen Fristen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. 233 vom 20. 12. 1966, S. 3939/66.
(4) ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 45 vom 24. 2. 1971, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1981, S. 13.
(8) ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1977, S. 5.

ANHANG

Zitronen :	vom 1. Juni bis 31. Oktober 1982
Tafeltrauben :	vom 1. Mai bis 31. Dezember 1982
Kirschen :	vom 1. April bis 30. September 1982
Erdbeeren :	vom 1. April bis 31. Dezember 1982